

Finanzordnung (FO) des Brüsewitzer Sportvereins e.V.

§ 1 WIRTSCHAFTLICHKEIT

Der Brüsewitzer SV e. V. (nachfolgend BSV genannt) ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes nach den rechtsgültigen Steuer- und Finanzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 HAUSHALT

1. Der BSV erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern sowie sonstige Einnahmen.
2. Ausgaben des Vereins sind insbesondere Kosten für die satzungsgemäße Verbandsarbeit.
3. Der Haushalt besteht aus dem ordentlichen Haushalt und dem außerordentlichen Haushalt. Die dazu nötigen Kostenstellen sind einzurichten und einzuhalten. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Vereins. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushalt enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben. Er ist aufzugliedern nach Ressorts und nach den Belegen der Buchführung.
5. Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
6. Der Haushaltsplan des Folgejahres ist im Vorstand spätestens bis Dezember zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den Schatzmeister, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
7. Die Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und im außerordentlichen Haushaltsplan sind nur insoweit gegenseitig deckungsfähig, als Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt zulässig sind; innerhalb der beiden Haushalte besteht Deckungsfähigkeit. Bei wesentlicher Überschreitung der Haushalte, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist vom Schatzmeister dem Vorstand ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 BUCHHALTUNG, KASSENFÜHRUNG, BELEGE

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist, nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, Buch zu führen.
2. Alle Buchungen sind zu belegen. Jede Ausgabe muss auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und vom Schatzmeister oder Geschäftsführer bzw. dem Vorstand angewiesen werden.
3. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

4. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden. Zur Realisierung der Punkte 1-2 kann ein Steuerberater herangezogen werden.

§ 4 KASSENPRÜFUNG

1. Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer oder der beauftragte, zugelassene Wirtschaftsprüfer haben dem Vorstand gegenüber einen Bericht über die Kassenprüfung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein.

2. Mit der Jahresrechnung ist dem Vorstand/der Mitgliederhauptversammlung oder Jahreshauptversammlung ein Prüfbericht vorzulegen, der das abgelaufene Geschäftsjahr betrifft. Nach jeder Prüfung hat eine Prüfungsbesprechung stattzufinden, an der die Kassenprüfer, der Vorstand und der Schatzmeister zu beteiligen sind. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE DES BRÜSEWITZER SV

1. Der BSV erhebt folgende Mitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern:

a) 3,00 € pro Person und pro Monat für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

b) 6,00 € pro Person und pro Monat für Erwachsene.

Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte und Arbeitslose zahlen nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen jeweils die Hälfte des monatlichen Beitrages.

2. Der Brüsewitzer SV führt jährlich Mitgliedsbeiträge an den Landessportbund und den Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ab.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden nach § 19 der Satzung halbjährlich über das Lastschriftinzugsverfahren an den BSV überwiesen.